

Konsolidierte Lesefassung der

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, die Verpflegung sowie für zusätzliche Leistungen im Markt Reisbach (Kindertageseinrichtungen- und Verpflegungsgebührensatzung)



MARKT REISBACH

Satzung vom 20.05.2025, geändert durch die Satzung vom 29.07.2025

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

¹Der Markt Reisbach erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung), die Verpflegung und die Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, sowie die Verpflegung oder eine zusätzliche Leistung in Anspruch nimmt,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und für die Verpflegung oder zur Teilnahme an einer zusätzlichen Leistung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. ²Gebühren für die Verpflegung oder eine zusätzliche Leistung entstehen durch die Anmeldung. ³Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind im ersten Monat der Betreuung des Kindes auch dann in voller Höhe fällig, wenn die Betreuung erst später im Monat beginnt.
- (3) Die Gebühren beruhen auf einer Mischkalkulation. Sie sind deshalb über 12 Monate zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind die Kindertageseinrichtung besucht oder aus sonstigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub, Schließzeiten) abwesend ist.
- (4) Die Gebühr für die Verpflegung i. S. von § 7 entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen bzw. dem Frühstück.

- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden; eine tageweise Abbestellung ist nicht möglich. Wird das Mittagessen gebucht, ist die Gebühr für den ganzen Monat zu bezahlen. Eine wöchentliche Ermäßigung ist nicht möglich.
- (6) Die Gebühr für die Beförderung i. S. von § 8 entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung zur Inanspruchnahme der Busbeförderung.
- (7) Die Gebühren i. S. v. § 6 Abs. 1, § 7 und § 8 sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils zum Monatsbeginn eingezogen. Die Gebührenschuldner erteilen dem Markt Reisbach ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat und verpflichten sich, alle für den Einzug der Gebühren relevanten Änderungen (z.B. Bankverbindung) rechtzeitig bekanntzugeben und für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Die durch eine von den Gebührenschuldnern zu verantwortenden Rücklastschrift entstehenden Gebühren der beteiligten Banken sind von den Gebührenschuldnern zu tragen. Ebenso zusätzlich anfallende Bankspesen sowie evtl. Vollstreckungskosten.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Reisbach vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Gebührensatz für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für alle Kinder unter drei Jahren (sog. Krippenbeitrag),

für eine Buchungszeit von	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
- drei bis vier Stunden	128 €	148 €
- vier bis fünf Stunden	141 €	163 €
- fünf bis sechs Stunden	156 €	180 €
- sechs bis sieben Stunden	170 €	198 €
- sieben bis acht Stunden	187 €	218 €
- acht bis neun Stunden*	206 €	240 €

*wird in der Kinderkrippe „Haus der kleinen Freunde“ und im Kindergarten St. Michael mit Außenstelle Griesbach nicht angeboten.

- b. für Kinder, ab dem 3. Lebensjahr in den Kindergärten (sog. Kindergartenbeitrag),

für eine Buchungszeit von	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
- drei bis vier Stunden	80 €	97 €
- vier bis fünf Stunden	88 €	107 €
- fünf bis sechs Stunden	97 €	118 €
- sechs bis sieben Stunden	107 €	130 €
- sieben bis acht Stunden	118 €	143 €
- acht bis neun Stunden*	130 €	158 €

* wird in der Kinderkrippe „Haus der kleinen Freunde“ und im Kindergarten St. Michael mit Außenstelle Griesbach nicht angeboten.

- (2) Für Kinder i. d. Kinderkrippe, die im letzten Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr vollenden, ist bis zum Ende des Betreuungsjahres der höhere Krippenbeitrag zu entrichten.
- (3) Das Spiel-/ Getränke- und Beschäftigungsgeld in Höhe von gesamt 10 € ist im jeweiligen Gebührensatz enthalten.

§ 7 Gebührensatz für Verpflegung

- (1) Der Markt Reisbach bietet den Krippenkindern, Kindergartenkindern und Schülern an der Grund- und Mittelschule ein Mittagessen an. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Gebühr monatlich:

	5-Tage	4-Tage	3-Tage	2-Tage
Kindertageseinrichtung	65 €	52 €	39 €	26 €
Grundschule	80 €	64 €	48 €	32 €
Mittelschule	80 €	64 €	48 €	32 €

Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Umbuchungen sind maximal zweimal im Jahr möglich.

Bei Abwesenheit kann das Essen abgeholt werden. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Die Kosten unterliegen einer Jahreskalkulation und fallen daher auch in der Ferienzeit (Schließtage) an. Eine Änderung/Abbestellung ist deshalb ab Juni nicht mehr gestattet.

- (2) Für das verpflichtende Frühstück in der Kinderkrippe wird eine monatliche Pauschale festgesetzt:

5-Tage	4-Tage	3-Tage
25 €	20 €	15 €

§ 8 Gebührensatz für zusätzliche Leistungen

Für die Inanspruchnahme der Busbeförderung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Kind erhoben. Die Gebühr ist unabhängig von der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Beförderungstage in voller Höhe zu entrichten. Umbuchungen sind maximal zweimal im Jahr möglich. Eine Abmeldung ist ab Juni nicht mehr gestattet.

§ 9 Gebührenermäßigung

- (1) Für Krippenkinder wird im ersten Monat der Betreuung aufgrund der Eingewöhnungszeit der Krippenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 ab dem 01.09.2024 auf 60 € und ab dem 01.09.2025 auf 70 € ermäßigt.
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 SGB VIII).
- (3) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Die Kindertageseinrichtung weist die Personensorgeberechtigten auf diese Möglichkeit hin.

- (5) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren nach § 6 und § 6a von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 10

Elternbeitragszuschuss und Bayerisches Krippengeld

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG für Kinder ab 1. September des Jahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bis zum Eintritt in die Schule einen Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von pauschal 100 € pro Monat (Stichtagsregelung), unabhängig von der Einrichtungsform. Den Zuschuss erhält der Markt Reisbach vom Freistaat Bayern und wird direkt vom Elternbeitrag abgezogen. Liegt der fällige Elternbeitrag unter der Grenze von 100 €, verbleibt der Restbetrag beim Träger.
- (2) Das Bayerische Krippengeld erhalten die Eltern selbst auf eigenen Antrag beim Zentrum Bayern Familie und Soziales für jedes Kind, das die Kinderkrippe besucht. Das Krippengeld kann für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Kindergartenbezuschussung beantragt werden. Der Elternbeitrag nach § 6 Abs. 1 wird deshalb in voller Höhe erhoben. Der Anspruch ist einkommensabhängig.

§ 11

Geschwisterbeitrag

¹Ab dem 2. Kind ermäßigt sich der Krippenbeitrag (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) bei den jeweils älteren Kindern um 50 %. ²Das Spiel-/ Getränke- und Beschäftigungsgeld wird in voller Höhe erhoben. ³Bei Kindergartenbeiträgen (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b) gibt es keinen Geschwisterbeitrag.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (2) Dauert eine angeordnete Einrichtungsschließung aufgrund infektionsschutzrechtlicher Grundlage mindestens einen vollen Kalendermonat an, wird die Abrechnung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den darauffolgenden Monat ausgesetzt, bis eine Entscheidung durch den Träger der Einrichtung folgt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Kindertageseinrichtungen- und Verpflegungsgebührensatzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

1. Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.